

RS Vfgh 2008/2/25 B4/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2008

Index

L2 Dienstrecht

L2400 Gemeindebedienstete

Norm

BDG 1979 §38

Wr DienstO 1994 §19

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versetzung einer Oberärztin in ein anderes Spital; vertretbare Annahme der Zulässigkeit einer Versetzung nach dem Wiener Dienstrecht aus Dienstrücksichten im Gegensatz zum Bundesdienstrecht

Rechtssatz

Die Rechtsauffassung des Dienstrechtssenates, dass eine Versetzung gemäß §19 Wr DienstO 1994 - anders als eine solche i.S.d. §38 BDG, die ein "wichtiges dienstliches Interesse" voraussetze - "aus Dienstrücksichten stets zulässig" sei, was bedeutet, dass sie nur aus sachlichen, in Umständen des Dienstes begründeten Ursachen erfolgen dürfe, ist jedenfalls nicht unvertretbar. Dasselbe trifft aber auch für die Auffassung des Dienstrechtssenates zu, dass es dem Dienstgeber unbenommen bleiben müsse, für die Tätigkeit einer Leiterin einer Palliativstation eine umfassende einschlägige Ausbildung (hier im Bereich der Schmerztherapie und Onkologie bzw. eine abgeschlossene Facharztausbildung) zu verlangen.

Entscheidungstexte

- B 4/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2008 B 4/07

Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B4.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at